



Amtsblatt

des Landkreises Bamberg



Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 12 / 2005 vom 31. Oktober 2005

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 / 85-0
Telefax: 0951 / 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter



Herrn Martin Gunzelmann ehem. Fleischbeschauer

Der Verstorbene war 17 Jahre als Fleischbeschauer für den Landkreis Bamberg tätig.

Wir danken ihm für seine langjährigen treuen Dienste und sein vorbildliches Engagement.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 31.10.2005

Für den Landkreis Bamberg

Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat

Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhalt

**HHS 2005 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Gemeinden Buttenheim und Altendorf**
Seite 70

**HHS 2005 Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels**
Seite 70 - 71

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- u.
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-
Wiesentfels, Landkreis Bamberg**
Seite 71

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei in der Gemarkung Viereth, vom 24.02.1989, Az 52-824/1 Nr. 74/81 sowie Modifizierung der Rekultivierung des Abbaugebietes einschließlich der mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 23.11.1967 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 05.03.1968 und 23.04.1976 bereits genehmigten und abgebauten Flächen
Seite 71 - 72

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Umbaus der Kläranlage durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Seite 72

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Zutageförderns und Ableitens von Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1058, Gem. Mönchsambach zur Teilversorgung des Gemeindeteils Dippach, Markt Burgebrach, mit Trink- und Brauchwasser durch Herrn Andreas Lindner als Vertreter der „Dorfgemeinschaft Dippach“
Seite 72

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Renaturierungsmaßnahme am Gewässer „Hagelgrube“ durch die Gemeinde Lauter
Seite 72

Einwohnerzahlen am 30.06.2005
Seite 72 - 73

Vollzug des Tierseuchengesetzes
Seite 73 - 74

Vollzug des Tierseuchengesetzes
Seite 74

Schutz der „Stillen Tage“ im Monat November 2005 im Bereich des Landkreises Bamberg
Seite 74 - 75

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2005

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Buttenheim und Altendorf hat am 04.08.2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11.10.2005 Nr. 21 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Buttenheim / Altendorf -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 9 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 / 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	372.900,00 €
---	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.758.700,00 €
---	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Buttenheim, 19.10.2005

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Buttenheim/Altendorf**
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels für das Haushaltsjahr 2005

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels hat am 28.09.2005 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 11.10.2005 Nr. 21 – 9412 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Treunitz 6, 96167 Königsfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Wiesentfels-Treunitz -Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	34.170,00 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 28.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Treunitz, 19.10.2005

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Wiesentfels-Treunitz
Helldorfer
Verbandsvorsitzender**

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 28. September 2005 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Vom 29.09.2005

Auf Grund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (BGS/WAS) vom 20.03.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | | |
|----|--------------------------|------|-----|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 1,63 | € |
| b) | pro qm Geschossfläche | 7,94 | €.“ |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Treunitz, 29.09.2005

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Anton Helldorfer
Verbandsvorsitzender**

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Verlängerung der Planfeststellung für die Erweiterung der Kiesgewinnungsanlage der Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei in der Gemarkung Viereth, vom 24.02.1989, Az 52-824/1 Nr. 74/81 sowie Modifizierung der Rekultivierung des Abbaubereiches einschließlich der mit Bescheiden des Landratsamtes Bamberg vom 23.11.1967 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 05.03.1968 und 23.04.1976 bereits genehmigten und abgebauten Flächen

Die Firma Bamberger Sand- und Kiesbaggerei GmbH, Zapfendorf, beabsichtigt anlässlich des Verlängerungsantrages die Modifizierung der Rekultivierungsplanung des o.g. Abbaubereiches.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese

hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Verlängerung und Anpassung der Rekultivierungsplanung besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 20.09.2005

Landratsamt Bamberg

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Umbaus der Kläranlage Sambach durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf beabsichtigt die Kläranlage Sambach umzubauen; die bisherige belüftete Teichanlage soll zu einer Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb umfunktioniert werden, da die bestehende Kläranlage gegenwärtig nur bedingt in der Lage ist, die geforderte Abwasserreinigung durchzuführen.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Umbau der Kläranlage besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 21.09.2005

Landratsamt Bamberg

Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Zutageförderns und Ableitens von Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1058, Gem. Mönchsambach zur Teilversorgung des Gemeindeteils Dippach, Markt Burgebrach, mit Trink- und Brauchwasser durch Herrn Andreas Lindner als Vertreter der „Dorfgemeinschaft Dippach“

Herr Andreas Lindner entnimmt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1058 der Gemarkung Mönchsambach für die Wasserversorgung des Gemeindeteils Dippach Grundwasser. Hierfür ist beim Landratsamt Bamberg ein Antrag auf Verlängerung der bereits erteilten beschränkten Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 17 BayWG gestellt worden. Es wurde eine Entnahmemenge von 7.000 m³/a beantragt.

Eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit den in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Für die Grundwasserentnahme zur Wasserversorgung des Gemeindeteils Dippach besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 1 und Satz 2 UVPg).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 02.09.2005

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer „Hagelgrube“ durch die Gemeinde Lauter

Die Gemeinde Lauter beabsichtigt im Zusammenhang mit der Erweiterung des Gewerbegebietes „Kirchenacker und Untere Wiesen“ und der Ableitung des Hochwasserabflusses das Gewässer „Hagelgrube“ auf einer Länge von ca. 230 m naturnah auszubauen.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 27.09.2005

Landratsamt Bamberg

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2005 bekannt gegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2005

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09471111	Altendorf	2 024
09471115	Baunach, St	3 943
09471117	Bischberg	5 899
09471119	Breitengüßbach	4 659

09471120	Burgebrach, M	6 448
09471122	Burgwindheim, M	1 456
09471123	Buttenheim, M	3 271
09471128	Ebrach, M	1 878
09471131	Frensdorf	4 786
09471133	Gerach	996
09471137	Gundelsheim	3 234
09471140	Hallstadt, St	8 536
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 713
09471145	Hirschaid, M	11 450
09471150	Kemmern	2 573
09471151	Königsfeld	1 368
09471152	Lauter	1 123
09471154	Lisberg	1 771
09471155	Litzendorf	6 148
09471159	Memmelsdorf	8 941
09471165	Oberhaid	4 712
09471169	Pettstadt	1 966
09471172	Pommersfelden	2 902
09471173	Priesendorf	1 519
09471174	Rattelsdorf, M	4 548
09471175	Reckendorf	1 984
09471185	Scheßlitz, St	7 167
09471220	Schlüsselhof, St	5 875
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 945
09471189	Stadelhofen	1 261
09471191	Stegaurach	6 764
09471195	Strullendorf	7 823
09471207	Viereth-Trunstadt	3 723
09471208	Walsdorf	2 613
09471209	Wattendorf	707
09471214	Zapfendorf, M	5 062
	zusammen	144 788

Bamberg, 19.10.2005

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im Landkreis Bamberg hält, hat die Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vogelsichere Seitenbegrenzungen zu halten.

II.

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkstellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und
4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe nach Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bamberg Zimmer S 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bamberg, 19.10.2005

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab dem 17. Oktober 2005 verboten.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bamberg Zimmer S 10 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bamberg, 17.10.2005

Landratsamt Bamberg

Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2005 im Bereich des Landkreises Bamberg

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 539), unterliegen folgende Sonn- und Feiertage sowie der Buß- und Bettag als sog. "Stiller Tag" einem besonderen Schutz:

An den nachfolgend genannten Tagen sind verboten:

1. An **Allerheiligen** (01. November 2005) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist; Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.
2. Am **Volksstrauertag** (13. November 2005) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist; Sportveranstaltungen sind erlaubt.
3. Am **Buß- und Bettag** (16. November 2005) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) Sportveranstaltungen,
 - d) sowie während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

Für den Buß- und Bettag, der kein gesetzlicher Feiertag mehr ist, gilt ferner die Regelung, dass den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern das Recht zusteht, der Arbeit fern zu bleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Ferner entfällt am Buß- und Bettag an den Schulen aller Gattungen der Unterricht.
4. Am **Totensonntag** (20. November 2005) von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - a) die Veranstaltung öffentlicher Tanzvergnügungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist; Sportveranstaltungen sind erlaubt.

An den genannten Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

1. Alle vermeidbaren Lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden,

soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;

2. Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den oben genannten Verboten nach Art. 2, 3 und 4 des Feiertagsgesetzes Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben genannten Verbotsbestimmungen des Feiertagsgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Bamberg, 27.10.2005

Landratsamt Bamberg

LANDRATSAMT

Dr. Günther Denzler
Landrat

